

# RS Vwgh 1993/6/14 92/10/0448

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.06.1993

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/02 Ämter der Landesregierungen

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AdLRegOrgG 1925;

AVG §1;

AVG §18 Abs4;

AVG §56;

B-VG Art106;

B-VG Art108;

## Rechtssatz

Ist im Kopf einer Erledigung neben der Bezeichnung "Amt der Landesregierung" ein (weitere Zurechnungsmöglichkeiten begründender) Hinweis auf den Magistrat der Stadt Wien enthalten, kann nicht davon die Rede sein, daß die mit "Amt der Wiener Landesregierung - Magistratsabteilung 14, Sanitätsrechtsangelegenheiten und Sozialversicherung" überschriebene, weder inhaltlich noch in der Fertigungsklausel einen Hinweis auf die bescheiderlassende Behörde enthaltende Erledigung aus objektiver Sicht einer bestimmten Behörde zugerechnet werden könnte; sie kann daher nicht als Bescheid qualifiziert werden.

## Schlagworte

BehördenbezeichnungBescheidcharakter Bescheidbegriff Formelle ErfordernisseZurechnung von OrganhandlungenBescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter wegen mangelnder BehördeneigenschaftBehördenorganisation

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992100448.X03

## Im RIS seit

25.04.2001

## Zuletzt aktualisiert am

14.07.2015

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)